

Entscheidende Behörde

Umweltsenat

Entscheidungsdatum

16.09.1999

Geschäftszahl

US 9/1999/1-35

Kurzbezeichnung

Gneixendorf

Rechtssatz

1. Aus der Tatsache, dass sich ein Feststellungsbescheid gemäß § 3 Abs. 6 UVP-G auf einen Antrag des Projektwerbers beruft und über diesen abspricht, obwohl ein solcher Antrag fehlt, ergibt sich keine im Berufungsverfahren wahrzunehmende Rechtsverletzung, weil ein derartiger Feststellungsbescheid auch von Amts wegen erlassen werden könnte.

2. Das Gesetz lässt die Durchführung eines Feststellungsverfahrens sowohl anhand eines bereits ausgearbeiteten und vorliegenden Genehmigungsantrages, als auch bereits in einem früheren Stadium zu. In einem solchen früheren Stadium sind vom Projektwerber/von der Projektwerberin diejenigen Angaben und Unterlagen über das Vorhaben vorzulegen bzw. in jenem Maß zu konkretisieren, wie das zur Beurteilung der UVP-Pflicht notwendig ist. Diese Unterlagen müssen jedoch nicht die Detaillierung eines Projektes für einen Genehmigungsantrag erreichen. Ausmaß und Detaillierungsgrad sind nach dem in Frage kommenden, die UVP-Pflicht auslösenden Gesetzestatbestand konkret zu prüfen.

3. Der in Anhang 1 Z 16 UVP-G verwendete Begriff "Hubschrauberlandeplätze" findet sich mit exakt diesem Wortlaut zwar nicht im Luftfahrtrecht. Daraus, dass Flugplätze schon begrifflich sowohl dem Start als auch der Landung von Luftfahrzeugen dienen, ergibt sich aber, dass Hubschrauberlandeplätze unter den Begriff "Flugplätze" fallen.

4. Das öffentliche Interesse an der Überprüfung der Umweltauswirkungen in der besonderen Form der UVP wird in Anhang 1 Z 16 UVP-G vom Ausnahmefall eines anderen qualifizierten öffentlichen Interessensaspektes überlagert. Aus diesem Kontext des Wortlautes der Z 16 ist abzuleiten, dass ein Hubschrauberlandeplatz nur dann nicht UVP-pflichtig ist, wenn das öffentliche Interesse am Neubau eines Hubschrauberlandeplatzes ein besonders qualifiziertes ist. Dies könnte etwa der Fall sein, wenn der Neubau eines Hubschrauberplatzes notwendig ist, um ein Gebiet mit Rettungs- und Ambulanzflügen entsprechend zu versorgen ist. Zur Ermittlung eines solchen öffentlichen Interesses sind die im UVP-G

selbst angeführten öffentlichen Interessensaspekte und die in den betroffenen Materiengesetzen zum Ausdruck kommenden öffentlichen Interessen in einer dem Stadium eines Feststellungsverfahrens adäquaten Art und Weise zu ermitteln. In einer Gesamtbewertung ist sodann abzuwägen, ob allenfalls ein solcherart gesamthaft beurteiltes und gewichtiges öffentliches Interesse am Neubau eines Hubschrauberlandeplatzes im konkreten Fall und am konkreten Standort überwiegt.